

Satzung

für die Erhebung eines Kurbeitrages

(Kurbeitragssatzung – KBS)

Die Stadt Bad Königshofen erlässt aufgrund Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Althausen, Aub, Evershausen, Gabolshausen, Merkershausen und Untereßfeld.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25 000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Erwachsene und Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr 2,50 €
2. für Kinder vom 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 2,10 €
3. Kinder bis zum 5. Lebensjahr sind beitragsfrei
4. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 (GdB) erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 v. H. des Kurbeitrags.
5. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 (GdB) und Personen, die im Ausweis als ständig auf Begleitung angewiesen gekennzeichnet sind (Merkzeichen "B"), von der Zahlung des Kurbeitrags befreit. Sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch einen entsprechenden Vermerk im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, wird auch die notwendige Begleitperson von der Zahlung des Kurbeitrags befreit.

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft; mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichtet oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder in den Fällen des § 7 der Satzung.

§ 6

Erhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich mit den von der Stadt erhältlichen Meldescheinen zu melden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber neben dem Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner. Neben der schriftlichen ist auch die digitale Meldung über das E-Meldescheinsystem zulässig. Die digitale Datenerfassung ist nach Möglichkeit bevorzugt umzusetzen.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Betrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften neben dem Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Bestimmungen für Inhaber von Zweit- oder Ferienwohnungen

(1) Für Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag pro Erwachsenen und Jugendlichen ab 16. Jahren 125,00 €. Kinder und Jugendliche vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen 105,00 € pro Person.

(2) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(3) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu leisten. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Änderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Stadtgebiet aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

(6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8

Meldescheinformulare

- (1) Die Meldescheinformulare werden fortlaufend nummeriert und an die Vermieter gegen Unterschrift ausschließlich von der Tourist-Information der Kur-Betriebs-GmbH ausgeben. Fehlerhaft ausgefüllte Meldescheine oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Tourist-Information der Kur-Betriebs-GmbH unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Die Rückgabe der ausgefüllten Meldescheine hat mindestens einmal im Monat zu erfolgen.
- (3) Bei Verlust von Meldescheinen hat der zur Einhebung des Kurbeitrages Verpflichtete eine Gebühr von 20 € zu zahlen.
- (4) Bei der Online-Meldescheinerfassung erfolgt die Datenübertragung unmittelbar an die Zentrale der Tourist-Information Bad Königshofen.

§ 9

Schätzung des Kurbeitrages

Kommt eine nach § 6 oder § 7 natürliche oder juristische Person, die den Kurbeitrag abzuführen hat, ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages durch Schätzung festgelegt werden. Als Grundlage für die Schätzung werden etwa vergleichbare Betriebe herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 10

Einziehung und Abführung des Kurbeitrags durch die Kur-Betriebs-GmbH

- (1) Die Einziehung des Kurbeitrags für Übernachtungsgäste erfolgt durch die Kur-Betriebs-GmbH, an der die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld zu 100 % beteiligt ist.
- (2) Die Kur-Betriebs-GmbH ist berechtigt, Meldescheine entgegenzunehmen, Kurbeiträge einzuziehen und diese unverzüglich und vollständig an die Stadtkasse der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld abzuführen.
- (3) Die Stadt bleibt rechtliche Gläubigerin des Kurbeitrags. Hoheitliche Maßnahmen, insbesondere der Erlass von Abgabenbescheiden, Entscheidungen über Befreiungen oder Ermäßigungen sowie die Vollstreckung ausstehender Beiträge, obliegen ausschließlich der Stadt.

(4) Die Regelung des Absatzes 1–4 gilt nicht für den Kurbeitrag von Inhabern von Zweit- oder Ferienwohnungen; dieser wird unmittelbar durch die Stadt erhoben.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung 12.05.2023 außer Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 16.12.2025



Helbling

1. Bürgermeister

Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde ausgefertigt am 16.12.2025
- II. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (digital unter <https://bad-koenigshofen.de/buergerservice/bekanntmachungen/>) veröffentlicht am 17.12.2025
- III. Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt am 17.12.2025